

sener, der jene Epoche als eine Einheit durchaus eigenständiger Art von den vorausgehenden und nachfolgenden Jahrzehnten absetzt und der ihre Eigenheiten in jeweils regional orientierten Untersuchungen herauszuarbeiten sucht, absehend zunächst von politischen Grenzziehungen und Reichsbildungen. Zumindest für den austrasischen, westfränkisch-lotharingischen Kernraum der Francia (Bereich der Kirchenprovinzen Reims und Trier) ergibt sich bei einem solchen Angang nämlich ein doch überraschend geschlossenes und homogenes Bild, das mit hinreichender Klarheit inzwischen erkennen läßt, daß das ‚Auslaufen‘ der großen Reichssynoden der Jahrhundertmitte mit ihren meist zugleich aktuell politischen und kirchenreformerischen Beratungsgegenständen ein Nachlassen der Anstrengungen um eine Ausformung des kirchlichen Lebens nach den seit Beginn der karolingischen *Renovatio* entwickelten Grundlinien sicher nicht signalisiert. Eher wäre von einer Verlagerung des Ansatzpunktes der reformerischen Bemühungen zu sprechen: Auf eine Epoche der großen Reichs- und Teilreichskonzilien scheint eine Zeit der Provinzialsynoden gefolgt zu sein, in der zugleich – bislang kaum wahrgenommen – die Reformbemühungen auf Diözesanebene in breitem Umfang weitergeführt worden sein müssen: Während für den gesamten Zeitraum von 843 bis etwa 880 kaum Provinzialsynoden nachweisbar sind und unter ihnen nur eine einzige, die unserer Kenntnis nach Kanones formuliert hat<sup>78</sup>, erlebt dieser Typ von Bischofsversammlung in den anschließenden Jahren in jener lotharingisch-westfränkischen Region der Kirchenprovinzen Reims und Trier eine auffällige Wiedergeburt und übernimmt von den Reichssynoden der vorhergehenden Zeit gewissermaßen wieder die Aufgabe, aktuelle kirchenpolitische Streit-

---

<sup>78</sup>) Für den Zeitraum der Jahre 843–859, der aufgrund des neuen MGH-Concilia-III-Bandes gut überschaubar ist, lassen sich insgesamt acht Provinzialsynoden festmachen: Allein fünf von ihnen gehören der Kirchenprovinz Sens an, sind z. T. nicht ganz eindeutig wirklich als ‚Synoden‘ zu bestimmen und befassen sich inhaltlich bzw. haben getagt im Zusammenhang mit Bischofserhebungen und Bischofsweihen: Sens (847) (MGH-Concilia 3 S. 178), Moret (850) (ebd. S. 232–234), Sens (853) (ebd. S. 300 f.), Sens (856) (ebd. S. 379–382) und Sens (858) (ebd. S. 428–430). Hinzu kommen Lyon (844) und Mainz (857) (ebd. S. 45 f. bzw. 401 f.) sowie Coetleu (848/49) (ebd. S. 185–193), dieses jedoch eher eine bretonische ‚Reichssynode‘ als ein Provinzialkonzil üblichen Zuschnitts. Aus den folgenden Jahren bis 880, für den noch Albert W e r m i n g h o f f, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843–918, NA 26 (1901) S. 607–678 zu vergleichen ist, kommt nur noch die Mailänder Synode des Jahres 863 hinzu (ed. Friedrich M a a s s e n, Eine Mailänder Synode vom Jahre 863, in: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Wien, 49 [1865] S. 306–310), die tatsächlich Kanones formuliert hat. Ob die für das Jahr 877 einberufene Mainzer Provinzialsynode (MGH Formulae 419 f.) zustandegekommen ist, ist ungewiß.